

► Unterkunftsbedarf

### Ausnahmsweise gehören auch Kosten für Garage oder Stellplatz zur Grundsicherung

| Der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II kann im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Alg II) nach dem SGB II im Einzelfall auch verpflichtet sein, angemessene Aufwendungen für eine Garage oder einen Stellplatz zu übernehmen (LSG Bayern 29.4.20, L 11 AS 656/19, Abruf-Nr. 215867). |

Diese gehören ausnahmsweise zum Unterkunftsbedarf im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, wenn die fragliche Mietwohnung nur zusammen mit der Garage oder dem Stellplatz gemietet werden kann (fehlende Abtrennbarkeit) und die Gesamtmiete für Wohnung und Stellplatz die am maßgeblichen Wohnort geltende Mietobergrenze nicht überschreitet (Angemessenheit). Das LSG stellt insoweit klar, dass die Möglichkeit einer Untervermietung erst im Zusammenhang mit der Frage zu prüfen ist, ob der Leistungsberechtigte i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II zur Kostensenkung verpflichtet ist.

► Räumung

### Räumungsfrist ist grundsätzlich ohne Bedingung zu gewähren

| Eine unter die Bedingung der Leistung der Nutzungsentschädigung gestellte Räumungsfristgewährung ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung die berechtigte Besorgnis besteht, dass die Leistung der Nutzungsentschädigung durch den Räumungsschuldner künftig unterbleiben oder jedenfalls nicht rechtzeitig oder vollständig erfolgen wird (LG Berlin 12.5.20, 67 T 38/20, Abruf-Nr. 215866). |

Eine solche Besorgnis besteht nach Auffassung des LG Berlin nicht, wenn weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass der Mieter nach der Verurteilung zur Räumung weiterhin seine Zahlungspflicht bestreiten werde. Dem Räumungsschuldner würde ansonsten der Räumungsschutz bereits im Fall der erstmaligen unvollständigen oder unpünktlichen Leistung der Nutzungsentschädigung entzogen, selbst wenn diese auf Gründen beruhte, die von ihm nicht persönlich zu vertreten sind.

► Nutzung zu Wohnzwecken

### Keine Kindertagespflegestelle in der Eigentumswohnung

| Eine Eigentumswohnung, die nach der Gemeinschaftsordnung nur zu Wohnzwecken genutzt werden darf, darf nicht als Kindertagespflegestelle für bis zu fünf Kinder genutzt werden (LG Koblenz 23.12.19, 2 S 34/19 WEG, Abruf-Nr. 215865). |

In diesem Sinne gab das LG Koblenz einer Klage des anderen Wohnungseigentümers auf Unterlassung der Nutzung der Eigentumswohnung als Tagespflegestelle statt. In der Wohnung hatte die dort mit ihren drei eigenen



IHR PLUS IM NETZ  
mk.iww.de  
Abruf-Nr. 215867

Fehlende Abtrennbarkeit und angemessene Miete



IHR PLUS IM NETZ  
mk.iww.de  
Abruf-Nr. 215866

Nutzungsentschädigung zur Bedingung: nur im Einzelfall



IHR PLUS IM NETZ  
mk.iww.de  
Abruf-Nr. 215865